

Geländeordnung

Vorwort

Liebe Marbecker, Freunde und Gäste,

wir möchten euch im Vorwort zu unserer Geländeordnung ausdrücklich versichern:
Bei uns sind die Regeln für die Menschen da und nicht umgekehrt!

Alle nachfolgend aufgeführten Ge- und Verbote haben das Ziel, unsere Anlagen schön und gepflegt und das Gemeinschaftsleben friedlich und freundschaftlich zu erhalten. Wir alle wollen uns auf dem Sonnenhof naturnah erholen und unser „kleines Paradies“ von seinen schönsten Seiten erleben. Wer dem Sonnenhof und seinen Bewohnern mit Freundlichkeit und Einfühlungsvermögen begegnet, der wird die nachfolgende Geländeordnung auf sich selbst mit Selbstverständlichkeit und auf seine Mitmenschen mit Verständnis und Nachsicht anwenden.

Das FKK–Freizeitgelände „Sonnenhof Marbecker Bund“ dient der Erholung, dem Sport und der freundschaftlichen Begegnung. Um dies zu gewährleisten, müssen zum Nutzen aller Mitglieder die folgenden Regeln beachtet werden:

1. Zutritt / Anmeldung / Gebühren

Zu unserem Gelände haben Zutritt:

- a) Mitglieder des Marbecker Bundes allgemein
- b) Mitglieder anderer FKK Vereine sowie DFK- und INF-Fördermitglieder mit gültigem Mitgliedsausweis
- c) Tages- und Feriengäste
- d) Besucher unserer Mitglieder. Besucher, die sich maximal zwei Stunden auf dem Gelände aufhalten, um beispielsweise Dinge abzugeben, bei kleinen Reparaturarbeiten zu helfen oder für einen kurzen Besuch vor Ort sind, müssen keine Gebühren zahlen.
Sollten sie jedoch das Schwimmbad, Sauna oder andere Einrichtungen nutzen, sind die Tagesgebühren zu entrichten.

Alle Gäste (auch Helfer) müssen sich vor oder **unmittelbar nach der Ankunft** auf dem Sonnenhof auf dem Platz 99 oder Platz 21 oder beim Vorstand anmelden. Eine Anmeldung ist zwingend erforderlich. Dies hat neben versicherungstechnischen Gründen auch den Grund, dass der Vorstand bzw. die Gästebetreuer, immer darüber informiert sein müssen, wenn sich unbekannte Menschen auf dem Gelände aufhalten.

Eintrittspreis- und Beitragsübersichten hängen im Schaukasten an der Villa aus. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen auf dem Sonnenhof ohne Anwesenheit eines Aufsichtsberechtigten nicht übernachten. Ausnahmen sind von der Vereinsjugend veranstaltete Zeltlager.

Wie in allen Sportvereinen üblich, reden wir uns gegenseitig mit Vornamen an.

2. Parkplätze / Befahren des Geländes

Die Tore sind nach dem Passieren sofort zu schließen. Fahrzeuge sind möglichst platzsparend **nur** in den Parkbuchten abzustellen (nicht auf den Gästestellplätzen). Es darf grundsätzlich nur so geparkt werden, dass die Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen gewährleistet ist. Wohnwagen sind wenn möglich von Hand zu schieben. Das Befahren der Wege ist nicht erlaubt, weil im weichen Boden Strom- und Wasserleitungen als auch Drainagerohre liegen, die durch das Gewicht der Fahrzeuge beschädigt werden können. Im Einzelfall können vom Vorstand Ausnahmen zugelassen werden.

Radfahren auf dem Gelände ist nur auf festen Wegen und nur im Schrittempo (6 km/h) erlaubt. Kinder unter 6 Jahren dürfen auch die Rasenflächen befahren.

3. Bekleidung

Nacktheit ist auf unserem Gelände selbstverständlich, sofern es die Witterung erlaubt. Dies gilt auch für Gäste! Ausnahmen gelten natürlich bei physischen Beschwerden. Bei Verlassen des Geländes ist Kleidung zu tragen.

4. Ruhezeiten / private Arbeiten

Die Mittagsruhe von 13:00 - 14:00 Uhr und die Nachtruhe von 22:00 - 7:00 Uhr sind unbedingt einzuhalten. Die Tore bleiben in dieser Zeit für den PKW-Verkehr geschlossen. Diese Regelung gilt nicht in besonderen Ausnahmefällen (z.B. bei Krankheit oder plötzlich notwendig werdende Abreise).

Die Mittagsruhe gilt nicht während der Wintersaison (16. Oktober - 30. April). Während der Sommerferien (Juni – August) ist die Nachtruhe von 23:00 - 7:00 Uhr einzuhalten. Von den Ruhezeiten ausgenommen sind Vereinsveranstaltungen und vom Vorstand angeordnete Arbeitsdienste. Bei besonderen Anlässen kann der Vorstand Sonderregelungen beschließen.

Das Rasenmähen, die Verwendung lauter Maschinen sowie unnötige Lärmbelästigung sind in den oben genannten Ruhezeiten und an Sonn- und Feiertagen zu unterlassen. Private Arbeiten, die ruhestörenden Lärm verursachen, sind an Sonn- und Feiertagen verboten.

In den Ferienzeiten gelten folgende Regelungen für private Arbeiten (Beschluss der MGV 04/2018):

- Arbeiten von Montag bis Freitag (9:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
- Mittagspause 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Arbeitsende spätestens 18:00 Uhr
- Samstags sind private Arbeiten nur bis 13:00 Uhr erlaubt, sonntags grundsätzlich verboten.

Zu keiner Zeit darf jemand durch Rundfunk-, Fernseh- oder andere Geräte gestört werden.

5. Sport / Spiel

Sportliche Betätigungen wie z.B. Gymnastik, Volleyball, Tischtennis, Federball / Indiacca, Boule, Schwimmen, Wassergymnastik und Sportabzeichen-Training stehen im Vordergrund der Geländeaktivitäten. Bogenschießen, Luftgewehrschießen u. ä. Geschoss-Sportarten sind nicht erlaubt.

Kinderspielen und -lachen ist gern gesehen und gehört. Im Sinne von Toleranz und Rücksichtnahme bitten wir alle Mitglieder, sich am Kinderspiel zu erfreuen und die Eltern, ihre Kinder in der Mittagspause mit ruhigeren Spielen zu beschäftigen.

Eltern übernehmen für ihre Kinder die volle Aufsichtspflicht und Haftung. Der Verein haftet nicht bei Unfällen, die durch Verletzung der Aufsichtspflicht verursacht wurden.

6. Schwimmbad

Oberstes Gebot sind hier Hygiene und Sauberkeit. Vor Benutzung des Schwimmbades ist der Körper gründlich zu reinigen. Am und im Schwimmbad ist keine Badebekleidung zugelassen.

Kleinkinder mit Schwimmwindeln dürfen ins Schwimmbad. Das Springen vom Beckenrand ist nur von den Kopfseiten erlaubt. Schwimmflossen, harte Bälle und Ähnliches dürfen andere Badende nicht gefährden. Kinder unter 12 Jahren dürfen das Schwimmbad nur unter Aufsicht Erwachsener benutzen.

Eltern übernehmen für ihre Kinder die volle Aufsichtspflicht und Haftung. Der Verein haftet nicht bei Unfällen, die durch Verletzung der Aufsichtspflicht verursacht wurden.

7. Sauna/Aufgüsse/Ruheraum (Saunamarken sind am Kiosk erhältlich)

Die Sauna ist ganzjährig mittwochs und samstags geöffnet. Die Zeiten sind dem aktuellen Aushang zu entnehmen.

Zusätzliche Feiertagstermine und Ausnahmen werden jeweils gesondert bekannt gegeben.

Saunamarken (auf der Rückseite mit Namen und Datum versehen) bitte in den Kasten neben der Saunatur einwerfen.

Kinder unter 12 Jahren dürfen die Sauna nur unter Aufsicht Erwachsener benutzen.

Der Dusch- und Ruheraum darf nur mit Badeschuhen betreten werden. Oberstes Gebot sind hier Hygiene und Sauberkeit. Vor Benutzung der Sauna ist der Körper gründlich zu reinigen. Eine Anleitung zur Saunabnutzung hängt am Eingang zur Sauna aus.

In der Sauna müssen die Badetücher so groß sein, dass der gesamte Körper (auch die Füße) darauf Platz findet.

Für Aufgüsse dürfen nur Mittel verwendet werden, die für den Saunabetrieb zugelassen sind. Der Aufguss darf nur in der vorgeschriebenen Verdünnung über der Ofenmitte vorgenommen werden.

Die Benutzung aller Anlagen (Sauna, Schwimmbad usw.) geschieht auf eigene Gefahr.

8. Toiletten / Duschen / Sauberkeit

Toiletten und Duschräume werden im wöchentlichen Turnus (siehe Putzplan) durch Mitglieder gereinigt. Diese Einrichtungen sind nach Benutzung sauber zu verlassen.

Kleinkinder unter 6 Jahren dürfen die Toiletten nur in Begleitung Erwachsener aufsuchen.

Störungen an den Toiletten und Duschen sind am Kiosk oder bei einem Vorstandsmitglied zu melden.

Entnahmestellen für Frischwasser sowie das Geschirrspülen ist nur an den ausgewiesenen Stellen erlaubt. Campingtoiletten und Spülwasser aus den Wohnwagen dürfen nur in die Abwassergrube (Trichter neben dem Sanitärblock) von 7:00–22:00 Uhr entleert werden.

In den Wintermonaten (sobald das Wasser auf dem Gelände zur Vermeidung von Frostschäden abgestellt wird) stehen aus Energiespargründen nur die Duschen im Keller des Vereinshauses zur Verfügung.

9. Abfälle aller Art/Rasenschnitt/Sperrmüll

Restmüll: schwarzer Container am Tor Beckenstrang und Fleter Esch

Papiermüll: blauer Container am Tor Beckenstrang und Fleter Esch

Alt-Glas: Flaschencontainer außerhalb des Geländes (Beckenstrang in Richtung Staudenkultur)

Plastikmüll (Grüner Punkt): „gelbe Säcke“ am Tor Beckenstrang und Fleter Esch

Gras- und Gartenabfälle (auch Baum- und Heckenschnitt): Grüncontainer (Wald hinter dem Spielplatz)

Sperrmüll (auch Bauholz, behandeltes Holz): muss direkt entsorgt werden (Wertstoffhof Borken) Es ist keine Zwischenlagerung im Wald oder auf der Jugendinsel erlaubt. Nähere Infos zum Wertstoffhof:

<https://www.egw.de/anlagen-standorte/wertstoffhoefe/borken/>

10. Geländepflege/Arbeitsstunden

Jedes ordentliche Mitglied ist zur Mitarbeit an der Pflege und Erhaltung der Anlagen und Einrichtungen auf dem „Sonnenhof“ verpflichtet. Momentan (Stand April 2022) liegen die Pflichtarbeitsstunden bei 15 Stunden/Einheit, darin sind verpflichtend 5 Raumpflegestunden enthalten (Villa oder Duschhaus). Bei Arbeiten auf dem Gelände ist vorher Rücksprache mit dem Vorstand oder dem Geländebeauftragten zu nehmen. Arbeitsgeräte sind nach Gebrauch in sauberem Zustand zurückzustellen.

Arbeitsstundenzettel liegen im Kaminsaal aus und können entweder in den Kasten am Eingang (EG links innen) des Vereinshauses eingeworfen oder bei einem Vorstandsmitglied abgegeben werden. Die Anzahl der Arbeitsstunden ist in der aktuellen Beitragsordnung geregelt.

11. Notruf/Erste Hilfe/Defibrillator/Feuerlöscher

Notrufnummern für Ärzte, Rettungsdienst und Feuerwehr hängen in den Schaukästen am Vereinshaus und Sanitärhaus aus.

Erste-Hilfe-Kästen befinden sich im Vereinshaus (am Eingang links) und im Kiosk. Ein Defibrillator befindet sich im Sanitärhaus.

Lagepläne mit Angabe der aufgestellten Feuerlöscher sind am Kiosk und an beiden Tor-einfahrten angebracht.

12. Fotografieren/ Hunde /Funds achen

Das Filmen und Fotografieren mit Kamera oder Handy außerhalb des rein privaten Bereichs erfordern das Einverständnis des Vorstands und jeder betroffenen Personen. Das

gilt besonders auch für die Veröffentlichung von Fotos. Die Privatsphäre jedes Einzelnen darf dabei in keinem Fall verletzt werden.

Hunde müssen auf dem Gelände grundsätzlich an der Leine geführt werden.

Sie gehören nicht auf den Kinderspielplatz, die Liegewiesen und an das Schwimmbad.

Hundekot muss von den Hundebesitzern umgehend beseitigt werden. Auch außerhalb des Geländes sollten Hundekotbeutel mitgeführt und genutzt werden.

Am Kiosk sind Hunde bei Veranstaltungen ausgeschlossen. Gefährliche Hunde (lt. Landeshundegesetz NRW) haben keinen Zutritt (siehe Aushang Schaukasten Vereinsheim).

Es sind nicht mehr als zwei Hunde pro Einheit erlaubt. Das Gesetz ist auch in allen anderen Punkten strikt zu beachten!

Fundsachen können am Kiosk oder bei einem Vorstandsmitglied abgegeben werden.

Fundsachen werden anschließend im Vereinshaus 6 Wochen lang aufbewahrt.

13. Alkohol/Rauchen/Feuer/Grillen

Auf dem Vereinsgelände besteht absolutes Alkohol- und Rauchverbot. Hiervon ausgenommen sind Wohnwagen und Parzellen der Stellplatzinhaber sowie der Kioskbereich. Das Abbrennen offener Feuer ist grundsätzlich verboten. Das Grillen mit Holzkohle ist nicht gestattet. Von diesem Verbot ausgenommen sind nach Absprache die Feuerstellen auf der Insel.

Bei der Verwendung von Gasgrills ist besondere Achtsamkeit notwendig. Der Benutzer haftet für jeden Schaden.

14. Vereinshaus

Im Erdgeschoss befinden sich der Kaminsaal, (Dart, Kicker, Veranstaltungen, Bücher und Spiele) sowie das Gästezimmer „Paris“ mit angrenzender Küche.

In der ersten Etage befinden sich zwei Gästezimmer (Lavendel- und Muschel-Zimmer), eine Küche, ein Badezimmer und das Vorstandsbüro.

Im Kellerbereich ist die Sauna mit Umkleide-, Dusch- und Ruheraum untergebracht.

Außerdem befinden sich Damentoiletten im Erdgeschoss, Herrentoiletten in der ersten Etage. Alle Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

Während der Wintermonate sind Türen und Fenster im Vereinshaus sowie im Sanitärbereich geschlossen zu halten. Zur Kosteneinsparung und der Umwelt zuliebe, müssen beim Verlassen der Räumlichkeiten die Heizkörper wieder auf 1 zurückgestellt werden.

15. Stellplätze/Wohnwagen/Wohnmobile/Gasprüfung/Stromanschluss

Die Zuweisung eines Stellplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag ausschließlich durch den Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf einen Stellplatz besteht nicht. Die Annahme eines zugewiesenen Stellplatzes verpflichtet zur Einhaltung dieser Ordnung. Baumaßnahmen auf den Parzellen sind im Vorfeld mit dem Vorstand abzustimmen.

Jeder Stellplatzinhaber muss für Ordnung und Sauberkeit im Bereich seines Platzes sorgen. Dazu gehört nicht nur das Mähen der Rasenfläche (auf der Parzelle und bis zur Wegmitte) und das Entfernen von Laub, sondern auch die Sauberhaltung des Wohnwagens, der Vorzelte und Schuppen. Bei Nichtbeachtung veranlasst der Vorstand die notwendigen Arbeiten und stellt die Kosten dem Platzinhaber in Rechnung.

Jeder Stellplatzinhaber hat darauf zu achten, dass Hecken und Zäune eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten und übergroße Sträucher oder Bäume nicht den Nachbarfrieden stören.

Stromkabel sind so zu verlegen, dass sie niemanden gefährden. Stromzähler und Sicherungskästen müssen frei zugänglich sein. Die vorhandenen Sicherungen/Automaten dürfen nicht gegen Sicherungen höherer Amperezahl getauscht werden.

Fest ausgebaute Vorzelte und andere feste Bauten müssen auf Verlangen der Behörde auf eigene Kosten abgebaut werden.

Die Zuweisung von Stellplätzen für Gäste erfolgt durch den Vorstand oder einen Vertreter. Jeder auf dem Gelände abgestellte Wohnwagen muss eine gültige Gasprüfung haben, dies ist durch eine Prüfbescheinigung nachzuweisen. (Die Überprüfung hat alle 2 Jahre zu erfolgen).

16. Jugendhütte

Für die Nutzung der Jugendhütte ist eine eigene Hüttenordnung gültig, die an der Jugendhütte aushängt. In der Hüttenordnung sind u.a. die Benutzung, die Sauberhaltung und die Benutzung von Audiogeräten geregelt. Für die Einhaltung der Hüttenordnung ist die/der Jugendwart/in, dessen Vertreter/in, die/der Jugendsprecher/in und dessen Vertreter/in verantwortlich.

Eltern übernehmen für ihre Kinder die volle Aufsichtspflicht und Haftung.

17. Einhaltung der Geländeordnung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Geländeordnung zu beachten.

Jedes Mitglied sollte - wenn es Verstöße gegen die Geländeordnung durch andere Mitglieder oder Gäste bemerkt - diese **freundlich** darauf aufmerksam machen. Sollte das zu keinem Erfolg führen, muss der Vorstand eingebunden werden.

Bei wiederholten Verstößen gegen diese Geländeordnung, die das Interesse aller Mitglieder wahren soll, kann die Zuweisung eines Stellplatzes und/oder die Mitgliedschaft vom Vorstand widerrufen werden.

18. Haftung für Schäden

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung an Einrichtungen des Vereins haftet der Schadensverursacher oder sein gesetzlicher Vertreter.

Die FSG Marbecker Bund e.V. haftet nicht für Diebstähle oder für grob fahrlässig verschuldete Unfälle. Jedes Mitglied/jeder Gast haftet für die von ihm mitgebrachten Fahrzeuge, Wohnwagen, Zelte und Gegenstände aller Art.

Marbeck, im Juni 2023